

## Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

**Bericht der Landesregierung - Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz an den Landtag Brandenburg zur Überwachung und Durchsetzung der Barrierefreiheit gemäß § 4 der Brandenburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung von Websites, mobiler Anwendungen und webbasierter Dokumente öffentlicher Stellen im Land Brandenburg für den ersten Überwachungszeitraum - Drucksache 7/4808 vom 22.12.2021**

Der Landtag stellt fest:

Das Land Brandenburg hat mit dem Inkrafttreten der Brandenburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) am 18. September 2019 seine Pflicht erfüllt, die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Landesrecht umzusetzen. Dabei hat das Land Brandenburg in der BbgBITV auch geregelt, dass die Landesregierung dem Landtag alle drei Jahre über den Stand der digitalen Barrierefreiheit in Brandenburg berichtet. Dem ist sie mit der Vorlage des Berichts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) nachgekommen.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 ermutigt die Mitgliedstaaten dazu, über die dort enthaltenen Mindestanforderungen für den barrierefreien Zugang zu Websites, mobilen Anwendungen und webbasierten Dokumenten hinauszugehen. Beim Bund und in der Mehrzahl der Länder werden die Inhalte auf der Startseite einer Website oder mobilen Anwendung von einer öffentlichen Stelle bereits auch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und in Leichter Sprache (LS) bereitgestellt. Hier besteht im Land Brandenburg Nachholbedarf.

Bei der Ermöglichung von digitaler Teilhabe vom Menschen mit Behinderungen soll das Land Brandenburg mit besonderem Beispiel vorangehen. Dazu ist es nötig, dass in allen öffentlichen IT-Projekten die Barrierefreiheit von Beginn an nach den Prinzipien der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit berücksichtigt und verbindlich umgesetzt wird.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen des Digitalprogramms 2025 der Landesregierung entsprechend der BITV 2.0 des Bundes die Grundlagen dafür zu schaffen, dass bis zum Jahr 2025 alle öffentlichen Stellen in Brandenburg in die Lage versetzt werden, die Inhalte auf den Startseiten ihrer angebotenen Websites und mobilen Anwendungen auch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und in Leichter Sprache (LS) bereitzustellen;
2. durch das zuständige Ressort MSGIV für das Vergabehandbuch des Landes Brandenburg Ausführungen zu verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen von IT-Lösungen gemäß der jeweils aktuellen Version der EN 301 549 zu erarbeiten sowie ein entsprechendes Vergabeformular zu entwickeln, das in die zusätzliche Formulareammlung des Vergabehandbuches aufgenommen wird.

Begründung:

In Deutschland leben etwa 86.000 Gehörlose und zirka zwei Millionen Menschen sind in Deutschland auf Gebärdensprache oder Schriftsprache angewiesen. Die Zahl der Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung beträgt etwa eine Million. In Berlin und Brandenburg leben etwa 5.800 Gehörlose und zirka 40.000 Menschen sind Gebärdensprach- oder Schriftsprachnutzer. Diese Menschen würden von den Inhalten in DGS und LS auf der Startseite von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erheblich profitieren. Der konkrete Zweck der Regelung bezüglich der DGS ist es, gehörlosen und ertaubten Menschen, die beim Verstehen komplexer Texte stark eingeschränkt sind, einen grundlegenden Zugang zu Informationen auf der Webseite zu ermöglichen. Mit den Erläuterungen in LS wiederum wird bezweckt, geistig behinderten Menschen den Zugang zu im Internet bereitgestellten Informationen zu erleichtern.

Von barrierefreien IT-Lösungen profitieren insbesondere Menschen mit Behinderungen, doch sie nützen im Endeffekt allen. Barrierefreiheit sollte daher eine verpflichtende Anforderung in öffentlichen Vergabeprozessen von IT-Lösungen werden. Damit wird gewährleistet, dass bereits bei der Planung und Entwicklung von IT-Lösungen deren Barrierefreiheit berücksichtigt und umgesetzt wird. Darüber hinaus hat dieses Vorgehen einen spürbaren kosten- und zeitsparenden Effekt, da die Barrierefreiheit von IT-Lösungen nicht erst nachträglich hergestellt werden muss.

Die geforderten Maßnahmen sollen die digitale Teilhabe der Menschen mit Behinderungen fördern und einen Beitrag dazu leisten, dass das Land Brandenburg seinen Verpflichtungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gerecht wird. Schließlich hat das Land Brandenburg dafür Sorge zu tragen, den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten.